

DATUM Berlin, 1. Juni 2017

Herrn  
Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB  
Präsident des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Caren Lay,  
Eva Bulling-Schröter u. a. der Fraktion DIE LINKE  
betr.: „Brexit und die Auswirkungen auf den Urananreicherer URENCO“  
ST-Drucksache: 18/12348**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage Nr. 1**

**Ist sich die Bundesregierung der besonderen Problematik des Brexit mit Blick auf die mehrstaatliche URENCO mit britischer Beteiligung bewusst? Wenn ja, welche Fragestellungen sind dabei aus Sicht der Bundesregierung besonders relevant?**

**Wenn nein, warum nicht?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass die in dem Vereinigten Königreich registrierte URENCO vom Brexit betroffen sein wird. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings hervorzuheben, dass der für die nichtverbreitungspolitische Absicherung und Zusammenarbeit zwischen den sogenannten Troika-Staaten Niederlande, Vereinigtes Königreich und Deutschland maßgebliche Vertrag von Almelo im Jahr 1970 in Kraft getreten ist. Die völkerrechtliche Grundlage der URENCO bestand mithin schon vor dem im Jahr 1973 erfolgten EG-Beitritt seitens des Vereinigten Königreichs. Nach Auffassung der Bundesregierung ist der

Vertragsinhalt auch nicht durch späteres Unionsrecht überlagert worden. Da die im Vertrag geregelte Materie von der Europäischen Union nicht anderweitig geregelt wurde, blieb er weiterhin gültig.

Der bewährte Rahmen des Vertrags von Almelo bleibt aus Sicht der Bundesregierung somit unabhängig vom Brexit bestehen und wird die politische Struktur der URENCO weiter bestimmen. Unabhängig davon wird es im Rahmen des Brexit Aufgabe der Regierung des Vereinigten Königreichs sein, ihre nationalen Behörden insbesondere in dem Bereich der nuklearen Verifikation zu stärken, um die diesbezügliche Zusammenarbeit der URENCO im Vereinigten Königreich mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) weiterhin reibungslos zu gewährleisten. Etwaige weitere rechtliche und praktische Konsequenzen werden derzeit seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs evaluiert.

### Frage Nr. 2

Hat es seit dem Brexit-Beschluss Großbritanniens zwischen den beteiligten Kontroll-Staaten sowie zwischen den Anteilseignern der URENCO Kontakte und Gespräche gegeben, um die Anforderungen an die erforderliche Neuordnung der URENCO als Unternehmen und im Rahmen der mehrstaatlichen Kontrolle zu definieren?

Wenn nein, warum nicht und wann soll das erfolgen?

Wenn ja, wann und was wurde inhaltlich und als Fahrplan vereinbart, um die Neuordnung der URENCO und der Kontrolle über sie zu strukturieren?

Antwort:

Die Troika-Staaten haben sich zu dem Thema Brexit routinemäßig zuletzt bei dem Treffen des URENCO-Regierungsausschusses unter Vorsitz der Niederlande Mitte Mai 2017 ausgetauscht. Verhandlungen dieses Ausschusses sind streng vertraulich. Dazu hat die Bundesregierung sich gegenüber den anderen beiden Regierungen der Niederlande und des Vereinigten Königreichs verpflichtet.

### Frage Nr. 3

Welche Auswirkungen auf den geplanten Verkauf der URENCO hat der Brexit aus Sicht der Bundesregierung in praktischer und zeitlicher Sicht?

Antwort:

Auswirkungen des Brexit auf etwaige Verkaufsabsichten der Anteilseigner sind der Bundesregierung nicht bekannt.

#### Frage Nr. 4

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen, den britischen Teil der URENCO aus dem bisherigen Unternehmen abzutrennen und als britische Unternehmung eigenständig zu betreiben?

Wenn ja, wie sehen diese in den Eckdaten aus?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

#### Frage Nr. 5

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die britische URENCO-Anreicherungsanlage in Capenhurst nach einem Brexit und dem britischen Austritt aus EURATOM künftig nicht mehr mit Uran versorgt werden könnte, ohne dass dazu neue Verträge zwischen Großbritannien und EURATOM/EU bzw. IAEA und anderen Staaten geschlossen werden müssten? Wenn ja, wie genau ist die Problemlage?

Wenn nein, was trifft dann zu?

Antwort:

Maßgeblich für die Versorgung mit Kernbrennstoffen ist innerhalb der EU gemäß EURATOM-Vertrag die Versorgungsagentur. Welche Konsequenzen der Brexit für die Vertretung und Stellung seitens des Vereinigten Königreichs in der Versorgungsagentur hat, ist rechtlich und tatsächlich noch nicht in vollem Umfang absehbar.

#### Frage Nr. 6

Welche rechtlichen und praktischen Folgen hat aus Sicht der Bundesregierung der Brexit- und EURATOM-Austritt für den Umgang (Beschaffung, Verarbeitung, Transport) von Kernbrennstoffen zwischen den zu URENCO gehörenden Anlagen in den drei Staaten Niederlande, Großbritannien und Deutschland sowie in den USA?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

#### Frage Nr. 7

Welche grundsätzlichen Auswirkungen auf eine Neuordnung wird der Brexit und Austritt aus EURATOM jeweils mit Blick auf die Verträge von Almelo, Washington, Cardiff und Paris haben, die die Aufsicht über die URENCO haben?

Antwort:

Die in der Frage zitierten Verträge bleiben von einem Brexit unberührt. Auf die Antwort zu Frage Nr. 1 wird verwiesen.

Ist nach Einschätzung oder Kenntnis der Bundesregierung davon auszugehen, dass die Verträge von Almelo, Cardiff, Washington und Paris neu gefasst werden müssen und welche Regelungen insbesondere wären davon betroffen? Wenn nein, warum wird das nicht der Fall sein?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 7 wird verwiesen.

#### Frage Nr. 9

Welche Auswirkungen wird der Brexit und Austritt aus EURATOM mit Blick auf die Safeguards auf die britischen Teile von URENCO haben und welche Auswirkungen hätte dies auch für die Urananreicherungsanlagen in den anderen (weiterhin EU-Mitglieds-)Staaten?

Antwort:

Die Auswirkungen des geplanten Brexit auf die praktische Kernmaterialüberwachung (Safeguards) im Vereinigten Königreich werden derzeit von der britischen Regierung geprüft und mit Euratom beraten.

#### Frage Nr. 10

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die anstehende Neuordnung der URENCO und des Kontrollregimes dahingehend zu nutzen, die endgültige Stilllegung der Urananreicherungsanlage in Gronau zu befördern und diese damit endlich in den Atomausstieg der Bundesrepublik einzubeziehen? Wenn ja, in welcher Weise könnte das der Fall sein? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Neuordnung der Maßnahmen zu Kernmaterialüberwachung und Verifikation im Vereinigten Königreich aufgrund des geplanten Austritts aus Euratom Auswirkungen auf den Betrieb der URENCO Deutschland GmbH in Gronau hätte. Auf die Antworten zu Fragen 1 und 7 wird verwiesen.

Seite 5 von 5 Frage Nr. 11

Wird die Bundesregierung im Zusammenhang mit den Brexit-Verhandlungen und den damit in Verbindung stehenden Neuregelungen auch bei EURATOM die Möglichkeiten dazu nutzen, den bisherigen Atomfördercharakter von EURATOM endlich abzuschaffen und sich in den dabei beteiligten Gremien der EU dafür einsetzen, dass EURATOM künftig nicht mehr den Ausbau der Atomenergie, sondern lediglich noch die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Atomanlagen bis zu deren schnellst möglicher Stilllegung begleitet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie wird sich die Bundesregierung für die Abschaffung des bisherigen Fördercharakters einsetzen?

Antwort:

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass es diesbezüglich beim Euratom-Vertrag aufgrund des Brexit zu Neuregelungsbedarf kommt.

Mit freundlichen Grüßen